320 E EsnLG 1 – 1.

6. Änderung

Vorbemerkung

[…]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren -
gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

I. Richterin am Landgericht Stolle wird zur stellvertretenden Vorsitzenden der 9. Zivilkammer bestellt.

II. Zum 15.04.2026 wird eine Hilfsstrafkammer II b. (als Schwurgericht) eingerichtet.
Die Beisitzer der Strafkammer IIb. werden vertreten von den Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) der XII. großen Strafkammer sowie nachrangig von den Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) der V. großen Strafkammer.
Die an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Strafsachen der IIb. großen Strafkammer werden von der II. großen Strafkammer bearbeitet; bei erneuter Zurückverweisung ist die XII. große Strafkammer zuständig.

III. Es treten aus mit Ablauf des 14.04.2026:
- Vorsitzender Richter am Landgericht Lazarz mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der XXI. großen Strafkammer
- Richter am Landgericht Schilling mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der Strafvollstreckungskammer I
- Richter Cramer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der 15. Zivilkammer
- Richterin Dr. Stotz aus der 9. Zivilkammer

IV. Es treten ein zum 15.04.2026:
- Vorsitzender Richter am Landgericht Lazarz als Vorsitzender in die IIb. Hilfsstrafkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: IIb. Hilfsstrafkammer – XXI. große Strafkammer – 14 a. Zivilkammer – 14 b. Zivilkammer..
- Richter am Landgericht Schilling als stellvertretender Vorsitzender in die IIb. Hilfsstrafkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1. Der

Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: IIb. Hilfsstrafkammer – XXI. große Strafkammer – 14 b. Zivilkammer- Strafvollstreckungskammer I

- Richter Cramer als Beisitzer in die IIb. Hilfsstrafkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: IIb. Hilfsstrafkammer – 13. Zivilkammer – 15. Zivilkammer.

V. Es tritt ein zum 01.05.2026 Richterin Niederstrasser als weiteren Beisitzerin mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7 in die VII. große Strafkammer und von 0,3 in die Strafvollstreckungskammer I. Der Vorrang ihrer Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: VII. große Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I.

VI. Die XII. große Strafkammer übernimmt von der II. großen Strafkammer alle vom 01.01.2026 bis zum 28.03.2026 eingegangen, noch nicht eröffneten erstinstanzlichen Strafsachen (Schwursachen), bei denen die Anfangsbuchstaben des nach der Geschäftsverteilung maßgeblichen Angeklagten in der Anklageschrift C, D, E, F und G sind. Es findet eine Anrechnung auf den allgemeinen Turnus statt.

VII. Die IIb. Hilfsstrafkammer übernimmt als Schwurgericht von der II. großen Strafkammer alle vom 01.01.2026 bis zum 10.03.2026 eingegangen, noch nicht eröffneten erstinstanzlichen Strafsachen (Schwursachen), bei denen der Anfangsbuchstabe des nach der Geschäftsverteilung maßgeblichen Angeklagten R, S, T, U, V und W ist. Es findet eine Anrechnung auf den allgemeinen Turnus der XXI. großen Strafkammer statt.

VIII. Für die ab dem 15.04.2026 für die 9. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 9. Zivilkammer in dem Hauptturnus 12.

IX. Die Turnuszahl der XII. großen Strafkammer beträgt ab dem nächsten Turnusdurchlauf

- als Schwurgericht

<u>erstinstanzliche Sachen</u>

alle zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 2 GVG)
mit der Turnuszahl A-Schwur (Unterturnuskreis A-Schwur): 1
und mit der Turnuszahl B-Schwur (Unterturnuskreis B-Schwur): 1

- als allgemeine Strafkammer

(1) <u>erstinstanzliche Sachen</u>

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen
mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,0.
und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 2,0

(2) Beschwerden

die allgemeinen Beschwerden und Anträge
mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,0.

Essen, den 13.04.2026

gez. Unterschriften